



GEMEINDE RATTENKIRCHEN

SITZUNGSPROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER 4. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 21.05.2025
Beginn: 19:31 Uhr
Ende: 21:49 Uhr
Ort: im Sitzungssaal Rattenkirchen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Greilmeier, Rainer

Mitglieder des Gemeinderates

Aigner, Martin
Bauer, Hermann
Deißenböck, Adolf
Deißenböck, Herbert
Landenhammer, Christoph
Nützl, Sebastian
Scheidhammer, Hermann

Schriftführerin

Mertin, Magdalena

Verwaltung

Fiolka, Laura

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Schreiner, Matthias

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung
2. Bauleitplanung
 - 2.1 Bebauungsplan Nr. 20 "GE Haun-West Teil II" - Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen nach frühzeitiger Beteiligung § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB - Eingang der Stellungnahmen
Vorlage: III/765/2025
 - 2.2 Bebauungsplan Nr. 20 "GE Haun-West Teil II" - Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB - Landratsamt Mühldorf a. Inn
Vorlage: III/765/2025/1
 - 2.3 Bebauungsplan Nr. 20 "GE Haun-West Teil II" - Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB - Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Vorlage: III/765/2025/2
 - 2.4 Bebauungsplan Nr. 20 "GE Haun-West Teil II" - Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB - Regierung von Oberbayern
Vorlage: III/765/2025/3
 - 2.5 Bebauungsplan Nr. 20 "GE Haun-West Teil II" - Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB - Deutsche Telekom
Vorlage: III/765/2025/4
 - 2.6 Bebauungsplan Nr. 20 "GE Haun-West Teil II" - Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Vorlage: III/765/2025/5
 - 2.7 Bebauungsplan Nr. 20 "GE Haun-West Teil II" - Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB - DB Netz AG
Vorlage: III/765/2025/6
 - 2.8 Bebauungsplan Nr. 20 "GE Haun-West Teil II" - Auslegungs- und Billigungsbeschluss öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: III/765/2025/7
 - 2.9 Nachbarbeteiligung der Gemeinde Obertaufkirchen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Aufstellung des Bebauungsplanes "Hohenthanner Strasse" mit 16. Änderung des Flächennutzungsplanes
Vorlage: III/768/2025
 - 2.10 Nachbarbeteiligung der Gemeinde Ampfing gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4A "Further Straße"
Vorlage: III/770/2025
 - 2.11 Nachbarbeteiligung der Gemeinde Ampfing gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (vorhabenbezogener BPlan Reit)
Vorlage: III/771/2025
 - 2.12 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Regionalplan für die Region Südostoberbayern; Beteiligungsverfahren zum Entwurf v. 12.03.2025
Vorlage: III/769/2025
3. Würdigung von Bauanträgen
 - 3.1 Antrag auf Baugenehmigung zum Abriss des bestehenden Wohnhauses mit Neuerrichtung eines Wohnhauses mit 2 WE und einer Garage auf der Flurnummer 2666 der Gemarkung Rattenkirchen (Unterkagn 6)
Vorlage: III/772/2025

4. Sitzung des Gemeinderates vom 21.05.2025 -öffentlicher Teil-

4. Richtlinie für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken im Baugebiet "östlich der Walder Straße"
Vorlage: GL/421/2025/1
5. Aufstellung von Hundekotbehältern in Rattenkirchen
Vorlage: GL/425/2025
6. Ortsrecht; Erlass einer Stellplatzsatzung
Vorlage: GL/427/2025
7. Ortsrecht; Erlass einer Spielplatzsatzung
Vorlage: GL/428/2025
8. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 8.1 Auftragsvergabe Planungs- u. Ingenieurleistungen zum Straßenausbau Wald-Roßlauf-Thalham
Vorlage: III/761/2025/1
- 8.2 Auftragsvergabe Straßensanierungsarbeiten der Gemeindeverbindungsstraße von St2084 (Isentalstraße) Richtung Edmühle
Vorlage: III/762/2025/1
9. Sonstiges

Der erste Bürgermeister Rainer Greilmeier eröffnet um 19:31 Uhr die öffentliche 4. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung

Zurückgestellt
JA 8 NEIN 0

2. Bauleitplanung

2.1 Bebauungsplan Nr. 20 "GE Haun-West Teil II" - Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen nach frühzeitiger Beteiligung § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB - Eingang der Stellungnahmen

Sachvortrag:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben von:

- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Mühldorf a. Inn
- Autobahn GmbH des Bundes (AdB)
- Bayerischer Jagdverband e.V.
- Bayernwerke Netz GmbH
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Eisenbahnbundesamt Mühldorf
- Gewerbeaufsichtsamt
- Gemeinde Ampfing
- Gemeinde Heldenstein
- Gemeinde Obertaufkirchen
- Gemeinde Schwindegg
- Gemeinde Reichertsheim
- Gemeinde Aschau a. Inn
- Gesundheitsamt Mühldorf
- Handwerkskammer München
- IHK München
- Kreisbrandrat/ Kreisbrandmeister
- Kreisheimatpfleger
- Landratsamt Altötting
- Landratsamt Mühldorf: Ortsplanung
- Regionaler Planungsverband -Planungsregion 18

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden Stellungnahmen ohne Anregungen oder Bedenken abgegeben von:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerischer Bauernverband

4. Sitzung des Gemeinderates vom 21.05.2025 -öffentlicher Teil-

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Energienetze Bayern

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken abgegeben von:

- Landratsamt Mühldorf a. Inn – Naturschutz, Wasserrecht, Verkehrswesen, Immissionsschutz
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde
- Deutsche Telekom AG PTI 21
- Deutsche Bahn GmbH
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde keine Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken abgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis. Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges werden beglaubigt.

Beschlossen
JA 8 NEIN 0

2.2 Bebauungsplan Nr. 20 "GE Haun-West Teil II" - Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB - Landratsamt Mühldorf a. Inn**Sachvortrag:**

Mit Schreiben vom 14.02.2025 ging die Stellungnahme des Landratsamtes Mühldorf a. Inn bei der Gemeinde ein – die Stellungnahme wurde mit der Ladung versandt und ist als Anlage beigefügt. Der Fachbereich Ortsplanung hat keine Einwände gegen das Bauleitplanverfahren. Von den Fachbereichen Naturschutz, Wasserrecht, Verkehrswesen und Immissionsschutz wurden Anregungen und Anmerkungen vorgebracht.

Vom Fachbereich Naturschutz besteht aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht noch kein Einverständnis mit der frühzeitig ausgelegten Planung. Die ungünstige Lage der Ausgleichsfläche zwischen der B12 und dem neuen Gewerbegebiet wird hinterfragt. Es wird eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich einem Wertepunkteabschlag gefordert. Die Kompensationsbilanzierung ist diesbezüglich zu überarbeiten. Es wird darauf hingewiesen die Ausgleichsflächen in das Ökoflächenkataster zu pflegen. Abschließend wird die Streichung von *Prunus mahaleb* aus der Pflanzenliste gefordert.

Der Fachbereich Wasserrecht fordert die Vorlage von Unterlagen zum geplanten Regenrückhaltebecken um die Erschließung des Gebietes abschließend beurteilen zu können.

Der Fachbereich Verkehrswesen führt an, dass aus Sicht der Verkehrsbehörde keine Einwände gegen das Bauleitplanverfahren bestehen, wenn für die Anpflanzung entlang der Bundesstraße die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) eingehalten werden.

Der Fachbereich Hoch- und Tiefbau hat keine Einwände gegen das Verfahren, wenn Ihre Anregungen zu Sichtflächen, zur Erschließung bzw. Neuansbindung, die erforderliche Versetzung des Ortschaftsschildes, sowie das Bauverbot zur Kreisstraße beachtet werden.

Der Fachbereich Immissionsschutz fordert die Aufnahme von Hinweisen zu Landwirtschaftlichen Immissionen und der vorliegenden Schallschutz-Überschreitungen. Die Überschreitungen können von Seiten des Immissionsschutzes ohne aktive Schallschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwälle oder -wände toleriert werden, da die Grenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht überschritten werden.

Beschluss:

Beschlussvorschlag 1:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Fachbereiches Naturschutz zu Kenntnis. Die Vorgehensweise zur Ausgleichsfläche wird mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Aufgrund der Lage der Ausgleichsfläche an der B12 und künftigen Gewerbegebiet wird ein Wertepunkteabschlag vorgesehen. Die Bilanzierung wird vom Fachplanungsbüro angepasst. Die Eintragungen in das Ökoflächenkataster werden von der Verwaltung nachgeholt und die Pflanzenliste wird entsprechend der Streichung von *Prunus Mahaleb* korrigiert.

Beschlossen

JA 8 NEIN 0

Beschlussvorschlag 2:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Fachbereiches Wasserrecht zu Kenntnis. Während der weiteren Planung des Gewerbegebietes wird das Wasserrecht vom Fachplanungsbüro beim Landratsamt Mühldorf beantragt. Die Dimensionierung wird, sobald der Vorentwurf vorliegt, vorab mit dem Fachbereich Wasserrecht abgestimmt. Die Fachplaner stehen diesbezüglich mit dem LRA bereits in Kontakt.

Beschlossen

JA 8 NEIN 0

Beschlussvorschlag 3:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Fachbereiches Verkehrswesen zu Kenntnis. Die Planung wird insoweit angepasst, dass der Grünstreifen bzw. die Ausgleichsfläche entlang der B12 mit Hecken bepflanzt und der Ortsrand an der Hauptstraße MÜ 38 weiter westlich vor das neue Gewerbegebiet verlegt wird. Schutzplanken werden deshalb nicht notwendig.

Beschlossen

JA 8 NEIN 0

Beschlussvorschlag 4:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Fachbereiches Hoch- und Tiefbau hinsichtlich der Sichtflächen, des Ortsschildes, der Erschließung und Neuansbindung und des Bauverbots zu Kenntnis. Die Planunterlagen werden entsprechend überarbeitet:

Nach Verlegung des Ortsrandes westlich des neuen Gewerbegebietes, liegt die Einmündung innerörtlich, d. h. das Sichtdreieck erstreckt sich in jede Richtung auf 70m. Das Sichtdreieck ist im Bebauungsplan eingetragen. Darüber hinaus werden mögliche Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen, mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt.

Das neue Ortsschild wird von der Gemeinde, nach Herstellung der Erschließungsstraßen, beim LRA Mühldorf (FB Verkehrswesen) beantragt und anschließend vom Kreisbauhof aufgestellt.

Die Schleppkurven großer LKW's (Sattelzug) sind vom Fachplanungsbüro geprüft und anschließend in den Bebauungsplan eingepflegt worden. Sattelzüge können allerdings nur unter Mitbenutzung des Gegenfahrstreifens die Kurven befahren. Die betreffenden Straßen und Einmündungen liegen jedoch nach versetzen des Ortsrandes alle innerörtlich, deshalb kann die Mitbenutzung des Gegenfahrstreifens toleriert werden.

Auf die durch die Kreisstraße ausgehenden Emissionen wird in den Hinweisen eingegangen.

Das Bauverbot bis 15m Abstand ist durch die eingetragene Baugrenze eingehalten. Das Verbot von Werbe- und Hinweisschildern in dieser Anbauverbotszone, wird in den Festsetzungen mit aufgenommen.

Beschlossen
JA 8 NEIN 0

Beschlussvorschlag 5:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Fachbereiches Immissionsschutz zu Kenntnis. Die Anmerkungen zu landwirtschaftlichen Immissionen und Schallschutz-Überschreitungen werden in den Hinweisen ergänzt.

Beschlossen
JA 8 NEIN 0

2.3 Bebauungsplan Nr. 20 "GE Haun-West Teil II" - Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB - Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 07.02.2025 ging die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim bei der Gemeinde ein – die Stellungnahme wurde mit der Ladung versandt und ist als Anlage beigefügt. Das WWA führt an, dass die Gemeinde Rattenkirchen im Sinne einer umfassenden, nachhaltigen Vorsorge gegen Hochwassergefahren durch Festsetzungen und Hinweise im Rahmen der Bauleitplanung einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Bürger leisten kann.

Es wird angeregt, eine Minimierung der potenziellen Schäden durch Starkregenniederschläge ins Auge zu fassen und in der Planung zu berücksichtigen. Das WWA weist zudem auf die bestehende Hanglage und dadurch potentielle Gefahren von wild abfließendem Wasser, sowie auf ein Hinwirken der Gemeinde Rattenkirchen auf eine gesicherte Wasserversorgung durch die Stadtwerke Waldkraiburg hin. Abschließend werden Hinweise zur Niederschlagswasserbehandlung und Informationen zu Hochwasser und Versicherungen aufgeführt.

Beschluss:

Beschlussvorschlag 1:

Es wird festgehalten, dass die Begrünung von Flachdächern bereits festgesetzt ist. Eine generelle Begrünung von Garagendächern ist von Seiten der Gemeinde nicht vorgesehen.

Bezüglich der Minimierung von potentiellen Schäden durch Starkniederschläge wird Folgendes im Textteil der Planunterlagen ergänzt:

Die Rohfußbodenoberkante EG soll 25cm über GOK am Gebäude liegen und gleichzeitig sind die Gebäude bis 25cm ü. OKR EG umlaufend wasserdicht zu errichten (inkl. Keller, Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Durchführungen). Einschneidende Baukörper sind umlaufend bis 25cm ü. Gelände mit einer geeigneten Bauwerksabdichtung auszuführen.

Beschlossen
JA 8 NEIN 0

Beschlussvorschlag 2:

Die Anmerkungen hinsichtlich einer wassersensiblen Bauleit- und Gebäudeplanung werden zu Kenntnis genommen und vom Fachplanungsbüro berücksichtigt. Die Gemeinde macht die Bauherren in den Hinweisen darauf aufmerksam, dass bei Einzelbauvorhaben ab einer abflusswirksamen Fläche von 800 m² ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 empfohlen wird. Trotz keiner gesetzlichen Verpflichtung bietet dieser Schutz vor Schäden und erleichtert den Umgang mit Versicherungen.

Beschlossen
JA 8 NEIN 0

Beschlussvorschlag 3:

Die Gemeinde Rattenkirchen wird stets versuchen auf eine gesicherte Wasserversorgung durch die Stadtwerke Waldkraiburg hinzuwirken.

Beschlossen

JA 8 NEIN 0

Beschlussvorschlag 4:

Der Gemeinderat nimmt die Anmerkungen hinsichtlich Starkniederschläge, Untergrundverhältnisse, Wasserbilanz und Hanglage zu Kenntnis. Auch die Hinweise zur Niederschlagswasserbehandlung, die Informationen zu Hochwasser und Versicherungen, die Hinweiskarte für Sturzflut und Starkniederschläge und Informationen zum vorsorgenden Bodenschutz werden zu Kenntnis genommen und in den Hinweisen aufgenommen. Im Rahmen der Beantragung des Wasserrechts beim Landratsamt Mühldorf a. Inn werden die Themen durch das Fachplanungsbüro berücksichtigt. Die Dimensionierung wird, sobald der Vorentwurf fertig ist, vorab mit dem zuständigen Mitarbeiter im LRA Mühldorf besprochen. Das Fachplanungsbüro ist diesbezüglich mit dem LRA in Kontakt.

Beschlossen

JA 8 NEIN 0

2.4 Bebauungsplan Nr. 20 "GE Haun-West Teil II" - Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB - Regierung von Oberbayern

Sachvortrag:

Nach genehmigter Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme der Regierung von Oberbayern ging diese mit Schreiben vom 04.03.2025 bei der Gemeinde ein – die Stellungnahme wurde mit der Ladung versandt und ist als Anlage beigelegt. Im Ergebnis führt die Regierung von Oberbayern an, dass die Planung aus der frühzeitigen Beteiligung erst nach Vorlage überarbeiteter Planungsunterlagen abschließend landesplanerisch bewertet werden kann. Zusammengefasst sind die Planungsunterlagen um einen Bedarfsnachweis zum Gewerbeflächenbedarf zu ergänzen und ggf. zugunsten einer flächensparenden und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung weiter zu qualifizieren. Die in der Stellungnahme aufgeführten Belange der Klimawandelanpassung, Erneuerbare Energien, Landwirtschaft und von Natur und Landschaft sind zu berücksichtigen.

Beschluss:

Beschlussvorschlag 1:

Die Anmerkungen und Einwände zur Siedlungsstruktur hinsichtlich der Vermeidung von Zersiedelung und der Innenentwicklung sowie des Flächensparens und der Bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung werden zu Kenntnis genommen. Die Ausweisung des erweiterten Gewerbegebietes begründet sich wie folgt:

Die Gemeinde Rattenkirchen hat insgesamt zwei Gewerbegebiete im Bestand (beide im Ortsteil Haun). Bis auf ein Grundstück sind die Gewerbeflächen verkauft und größtenteils bereits bebaut. Ein freies Grundstück ist als Erweiterungsmöglichkeit für eine ortsansässige Firma bereits reserviert. Die Notwendigkeit einer Ausweisung weiterer Gewerbeflächen, ergibt sich neben angefragter Erweiterungsmöglichkeiten von ortsansässigen Firmen, auch durch Anfragen zur Neuansiedlung verschiedenster Unternehmen über einen längeren Zeitraum, im Bereich Metallbau, Energie- und Gebäudetechnik, Maschinenbau oder für Ausstellungsflächen. Die Bedarfsflächen belaufen sich jeweils zwischen 2000 bis 6000 m² (s. nachfolgende Übersicht).

Das rege Interesse begründet sich auch durch den verkehrsgünstigen Standort, nur vier Kilometer entfernt gelegen von der Autobahnzufahrt Heldenstein (BAB 94). Der Gemeinde Rattenkirchen stehen keine anderweitigen, für die Ausweisung von Gewerbegebieten, geeigneten Flächen zur Verfügung. Auch mögliche „Leerstände“ können nicht verzeichnet werden. Überwiegend sind die Siedlungsstrukturen von Wohnen geprägt, was aufgrund der Verträglichkeit mit Gewerbe, einen Anschluss an diese Bereiche nicht zulässt. Die Anbindung an das bereits bestehende

Gewerbegebiet, stellt in diesem Zusammenhang eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung zur Bedarfsdeckung in der Gewerbenutzung dar. Das neu geplante Gewerbegebiet, ist im Flächennutzungsplan bereits als Gewerbefläche ausgewiesen.

Übersicht Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsgesuche:

1. Flächenbedarf für ortsansässige Unternehmen

Unternehmen:	Branche	Flächenbedarf	Bedarfzeitpunkt
IPI	Maschinenbau	6.000 m ²	1-4 Jahre

2. Flächenbedarf für Neuansiedlungen

Unternehmen:	Branche	Flächenbedarf	Bedarfzeitpunkt
HH	Metallhandwerk	2.500 m ²	sofort
CK	Innenraumarchitektur Ausstellungsraum	mit 3.000 m ²	1-2 Jahre
NX	Elektrotechnik	3.500 m ²	sofort

Die weiteren Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen und soweit wie möglich, bei der weiteren Planung auch berücksichtigt. Eine kompakte Bauweise der Baukörper ist anzustreben und wird in den Hinweisen mit aufgenommen. Die Stapelung von Nutzungen ist im Bereich von Verwaltungs- und Lagerräumen sinnvoll und wird ebenfalls in den Hinweisen mit aufgenommen. Darüber hinaus gehende Festsetzungen wie etwa die Unterbringung des ruhenden Verkehrs in Tief- oder Parkgaragen, werden bei der eher kleineren Dimension der Gewerbe-Einheiten, als nicht sinnvoll erachtet. Die Mehrfachnutzung von Dachflächen, ist im Bereich der erneuerbaren Energien bereits gesetzlich festgeschrieben (BayBO Art. 44a) und wird als Hinweis erwähnt. Die Dachbegrünung ist für Flachdächer schon festgesetzt.

Beschlossen

JA 8 NEIN 0

Beschlussvorschlag 2:

Die Anmerkungen zur Klimawandelanpassung hinsichtlich der Berücksichtigung räumlicher Auswirkungen von Klimaänderungen und klimabedingten Naturgefahren bei raumbedeutsamen Planungen werden zu Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Beschlossen

JA 8 NEIN 0

Beschlussvorschlag 3:

Die Anmerkungen und Anregungen zu Erneuerbaren Energien hinsichtlich einer verstärkten Erschließung dieser und Prüfung, ob im Rahmen der Planung eine Teilversorgung aus regenerativen Energiequellen festgesetzt werden kann, werden zu Kenntnis genommen. Die bereits bestehende Verpflichtung zur Installation von Solaranlagen auf Nichtwohngebäuden gem. BayBO Art. 44a wird als Hinweis mit aufgenommen. Dies bezieht sich auf Dachflächen (>50m²) von Nichtwohngebäuden mit mind. einem Drittel der geeigneten Dachfläche.

Beschlossen

JA 8 NEIN 0

Beschlussvorschlag 4:

Die Anmerkungen und Anregungen zu Natur und Landschaft hinsichtlich einer schonenden Einbindung der Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild durch eine an die Umgebung angepasste Bauweise werden zu Kenntnis genommen. Den Belangen von Natur und Landschaft

wird in enger Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und unteren Naturschutzbehörde Rechnung getragen. Die für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen und inwieweit diese zur Ertüchtigung von THG-Senken eingesetzt werden können, werden mit Unterstützung des Fachplanungsbüros in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Beschlossen
JA 8 NEIN 0

Beschlussvorschlag 5:

Die Anmerkungen zur Landwirtschaft hinsichtlich der Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche werden zu Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat die Planung mit dem AELF abgestimmt. Von deren Seite bestehen keine Einwände.

Beschlossen
JA 8 NEIN 0

2.5 Bebauungsplan Nr. 20 "GE Haun-West Teil II" - Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB - Deutsche Telekom

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 18.02.2025 ging die Stellungnahme der Deutschen Telekom bei der Gemeinde ein – die Stellungnahme wurde mit der Ladung versandt und ist als Anlage beigefügt. Es bestehen keine Einwände zur vorliegenden Bauleitplanung. Es wird darauf hingewiesen, dass eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes aus wirtschaftlichen Gründen durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist – dahingehend wird eine koordinierte Zusammenarbeit im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beantragt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zu Kenntnis. Das von der Gemeinde beauftragte Fachplanungsbüro wird sich mit allen beteiligten Spartenträgern frühzeitig während der Planung in Verbindung setzen und abstimmen.

Beschlossen
JA 8 NEIN 0

2.6 Bebauungsplan Nr. 20 "GE Haun-West Teil II" - Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 28.01.2025 ging die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalschutz bei der Gemeinde ein – die Stellungnahme wurde mit der Ladung versandt und ist als Anlage beigefügt. Es bestehen keine Einwände gegen das vorliegende Bauleitplanverfahren. Das BLfD weist auf die Bestimmungen des BayDSchG und der einhergehenden Pflicht zur unverzüglichen Anzeige von Funden hin.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rattenkirchen nimmt die Stellungnahme mit den Hinweisen zu Kenntnis. Sollten Bodendenkmäler bzw. bewegliche Bodendenkmäler auftreten, werden diese der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD unverzüglich gemeldet und übergeben.

Beschlossen
JA 8 NEIN 0

2.7 Bebauungsplan Nr. 20 "GE Haun-West Teil II" - Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB - DB Netz AG

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 11.02.2025 ging die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG aus 80339 München bei der Gemeinde ein – die Stellungnahme wurde mit der Ladung versandt und ist als Anlage beigefügt. Es bestehen keine Einwände gegen die vorliegende Bauleitplanung. Es wird darum gebeten, das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit mitzuteilen und am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zu Kenntnis. Die Abwägungsergebnisse werden mit dem Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit bekanntgegeben.

Beschlossen
JA 8 NEIN 0

2.8 Bebauungsplan Nr. 20 "GE Haun-West Teil II" - Auslegungs- und Billigungsbeschluss öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachvortrag:

Die vorangegangene Abwägung der, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, ist in das aktuelle Bauleitplanverfahren einzuarbeiten und die Unterlagen entsprechend anzupassen. Unter Einbeziehung des Abwägungsmaterials ist sodann die öffentliche Auslegung und somit die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die öffentliche Auslegung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „GE Haun-West Teil II“ und beauftragt den Ersten Bürgermeister sowie die Verwaltung den Bebauungsplan und seine Anlagen unter Einbeziehung und Einarbeitung des Abwägungsmaterials öffentlich auszulegen und die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der beiliegende Auslegungsentwurf wird gebilligt.

Beschlossen
JA 8 NEIN 0

2.9 Nachbarbeteiligung der Gemeinde Obertaufkirchen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Aufstellung des Bebauungsplanes "Hohenthanner Strasse" mit 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachvortrag:

Die Gemeinde Rattenkirchen wird im Zuge des aktuell laufenden Bauleitplanverfahrens der Nachbargemeinde Obertaufkirchen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und, falls erforderlich, um Stellungnahme gebeten.

Das Bauleitplanverfahren betrifft die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hohenthanner Strasse“ zur Ausweisung von 5 neuen Bauparzellen mit der einhergehenden 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Obertaufkirchen, um die bestehende Siedlungsstruktur angemessen städtebaulich zu erweitern. Das Planungsgebiet befindet sich am nordöstlichen Rand des Ortskerns und hat eine Fläche von ca. 4.298 m². Bisher ist die betreffende Fläche als „Sonstige Grünfläche“ ausgewiesen.

Aus Sicht der Verwaltung wird die Gemeinde Rattenkirchen durch die betreffenden Bauleitplanverfahren nicht beeinträchtigt oder nachteilig berührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rattenkirchen sieht im Rahmen der Nachbarbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Beeinträchtigung durch die laufenden Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hohenthanner Straße“ und der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Obertaufkirchen. Eine Stellungnahme ist daher nicht erforderlich.

Beschlossen
JA 8 NEIN 0

2.10 Nachbarbeteiligung der Gemeinde Ampfing gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4A "Further Straße"

Sachvortrag:

Die Gemeinde Rattenkirchen wird im Zuge des aktuell laufenden Bauleitplanverfahrens der Nachbargemeinde Ampfing gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt und, falls erforderlich, um Stellungnahme gebeten.

Das Bauleitplanverfahren betrifft die Änderung des Bebauungsplanes „An der Further Straße – Baugebiet 4A“. Die Änderungen umfassen u.a. Erweiterungen oder Verschiebungen von Baugrenzen und Anpassungen der Festsetzungen zu Nebenanlagen und Hauptgebäuden. Die Gemeinde Ampfing verfolgt damit das Ziel der Innenentwicklung bzw. Nutzung von Nachverdichtungspotentialen. Das Planungsgebiet befindet sich im westlichen Teil des Ortskerns Ampfing an der Further Straße.

Aus Sicht der Verwaltung wird die Gemeinde Rattenkirchen durch das betreffende Bauleitplanverfahren nicht beeinträchtigt oder nachteilig berührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht im Rahmen der frühzeitigen Nachbarbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Beeinträchtigung durch das laufende Bauleitplanverfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „An der Further Straße – Baugebiet 4A“ der Gemeinde Ampfing. Eine Stellungnahme ist daher nicht erforderlich.

Beschlossen
JA 8 NEIN 0

2.11 Nachbarbeteiligung der Gemeinde Ampfing gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (vorhabenbezogener BPlan Reit)

Sachvortrag:

Die Gemeinde Rattenkirchen wird im Zuge des aktuell laufenden Bauleitplanverfahrens der Nachbargemeinde Ampfing gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt und, falls erforderlich, um Stellungnahme gebeten.

Das Bauleitplanverfahren betrifft die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Deckblatt 49 „vorhabenbezogener Bebauungsplan Reit“. Ziel dieser Deckungsblattänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes „Holzheim“ zur Realisierung eines großflächigen Betriebsstandortes. Bisher wird diese Fläche als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der Änderung soll diese als

Gewerbefläche deklariert werden. Das Planungsgebiet befindet sich zwischen Ampfing und Waldkraiburg bei Reit.

Aus Sicht der Verwaltung wird die Gemeinde Rattenkirchen durch das betreffende Bauleitplanverfahren nicht beeinträchtigt oder nachteilig berührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht im Rahmen der frühzeitigen Nachbarteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Beeinträchtigung durch das laufende Bauleitplanverfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Deckblatt 49 „vorhabenbezogener Bebauungsplan Reit“ der Gemeinde Ampfing. Eine Stellungnahme ist daher nicht erforderlich.

Beschlossen

JA 8 NEIN 0

2.12 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Regionalplan für die Region Südostoberbayern; Beteiligungsverfahren zum Entwurf v. 12.03.2025

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 02.04.2025 wurde die Gemeinde Rattenkirchen zur Stellungnahme am Beteiligungsverfahren zur Änderung der Verordnung über den Regionalplan für die Region Südostoberbayern aufgefordert.

Die Gemeinde Rattenkirchen sieht ihren Standpunkt wie folgt dargestellt:

Die Gesamtfläche an Windvorranggebieten wurde um 36,05 ha auf 184,91 ha vergrößert, das entspricht einem Anteil von 9,3% der Gemeindegebietsfläche Rattenkirchen (zuvor 7,5%). Dabei wird der Ortsteil Bürg weiter mit Vorranggebietsfläche eingekreist, sodass um den Ortsteil herum nahezu 270 Grad des Sichtfelds mit Windvorrangflächen ausgewiesen werden sollen.

Weiter basiert die 16. Fortschreibung auf einer sog. Rotor-außerhalb-Planung, d.h. die Rotorblätter dürfen auch außerhalb der ausgewiesenen Gebiete liegen, was bisher nicht der Fall war. Das bedeutet, dass Windräder in jedem Vorranggebiet zusätzlich nochmal ca. 80 m ((Rotordurchmesser 175 m, abzgl. 15 m Turmfußdurchmesser) geteilt durch 2 „halber Durchmesser“) näher an die Wohnbebauung heran gebaut werden dürfen.

Es wird gefordert, das Vorranggebiet W 43 im Ganzen aufgrund der enormen Sichtbeeinträchtigung nicht als solches auszuweisen. Außerdem wird die sog. Rotor-außerhalb-Planung abgelehnt, stattdessen soll die sog. Rotor-in-Planung beibehalten werden, um weiter den bisher geltenden Abstand von Windrädern zur Wohnbebauung zu wahren. Im Übrigen bestehen keine Einwände.

Aus diesen Gründen lehnt die Gemeinde Rattenkirchen die geplanten Änderungen in dieser Form ab. Es ist zwingend eine entsprechende Überarbeitung notwendig.

Der 706-seitige Umweltbericht zur Änderung kann online unter https://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/files/RPV18_Fortschreibungen/16FS_RP18_Umweltbericht_Beteiligungsverfahren_1.pdf eingesehen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rattenkirchen sieht die aktuelle Änderung der Verordnung über den Regionalplan für die Region Südostoberbayern sehr kritisch und lehnt diese aus den vorgenannten Gründen und in dieser Form ab.

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Beschlossen
JA 8 NEIN 0

3. Würdigung von Bauanträgen

3.1 Antrag auf Baugenehmigung zum Abriss des bestehenden Wohnhauses mit Neuerrichtung eines Wohnhauses mit 2 WE und einer Garage auf der Flurnummer 2666 der Gemarkung Rattenkirchen (Unterkagn 6)

Sachvortrag:

Die Gemeinde Rattenkirchen wurde im Zuge des bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingereichten Antrags auf Baugenehmigung zum Abriss des Bestandsgebäudes und zur Neuerrichtung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und einer Garage auf der Flurnummer 2666/0 Gemarkung Rattenkirchen beteiligt. Beurteilt wird das Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB, da sich das Bauvorhaben in Bereich der geltenden Außenbereichssatzung „Ortsteil Unterkagn“ befindet.

Der Abbruch des bestehenden Wohngebäudes und zwei Nebengebäuden umfasst eine Grundfläche von insgesamt ca. 163 m². Das neu zu errichtende Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten soll mit einer Grundfläche von ca. 158 m² errichtet werden, zusätzlich soll eine Terrasse mit 13,10 m² und eine Garage mit 16,67 m² auf dem Grundstück errichtet werden. Des Weiteren sind drei Stellplätze an der Nordwestlichen Seite des Grundstücks geplant. Die GRZ mit 0,25 wird eingehalten. Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Nachbarzustimmungen liegen teilweise vor.

Lediglich die Abstandsflächen können in Richtung Südwesten nicht auf dem Grundstück nachgewiesen werden, eine Abstandsflächenübernahme ist nur übergangsweise nötig, da ein Teil des Nachbargrundstück erworben werden soll. Die unterschriebene Abstandsflächenübernahme liegt dem Bauantrag bei. Der Kaufvertrag ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zum Abriss des Bestandsgebäudes und zur Neuerrichtung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und einer Garage auf der Flurnummer 2666/0 Gemarkung Rattenkirchen, gemäß § 35 Abs. 6 BauGB erteilt.

Beschlossen
JA 8 NEIN 0

4. Richtlinie für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken im Baugebiet "östlich der Walder Straße"

Sachvortrag:

In der Gemeinde steht die Vergabe der Wohnbaugrundstücke im Baugebiet „östlich der Walder Straße“ bevor. Es empfiehlt sich, einheitliche Vergabekriterien festzulegen. Um die Vergabe im sog. Einheimischenmodell (Vergabe der Grundstücke zu einem niedrigeren Preis als der Bodenrichtwert) zu ermöglichen, ist die Ausarbeitung einer Vergaberichtlinie notwendig. Heute soll über die Kriterien

beraten werden. Der Beschluss über die verbindliche Richtlinie hat in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Werden die Einkommens- bzw. Vermögensgrenzen überschritten, scheidet zwar ein Erwerb im Einheimischenmodell aus, nicht jedoch der Erwerb zum Bodenrichtwert. Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat Leitlinien für die Erstellung von Einheimischenmodellen veröffentlicht.

Im Nachfolgenden sind die möglich festzulegenden Kriterien aufgelistet.

Pflichtkriterien:

1. Vermögensobergrenze

- Der Bewerber darf maximal über ein Vermögen in Höhe des Grundstückswertes verfügen.
- Der Bewerber darf nicht Eigentümer eines bebaubaren Grundstücks in der betreffenden Gemeinde sein. Immobilieneigentum außerhalb der betreffenden Gemeinde wird als Vermögen angerechnet.

2. Einkommensobergrenze

- Der Bewerber darf maximal ein Einkommen (Gesamtbetrag der Einkünfte) in Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens eines Steuerpflichtigen **innerhalb der Gemeinde** von 54.500 EUR erzielen. Erfolgt der Erwerb durch ein Paar, erfolgt die Berechnung auf Basis der addierten Einkommen und in Relation zum doppelten Durchschnittseinkommen.
- Wenn in der Gemeinde das durchschnittliche Jahreseinkommen von 54.500 EUR überschritten wird, gilt für einen Bewerber eine Einkommensobergrenze von 54.500 EUR. Bei einem (Ehe-)Paar als Bewerber dürfen die addierten Einkommen die doppelte Obergrenze nicht übersteigen.
- Zur Obergrenze ist ein Freibetrag in Höhe von 9.600 EUR je unterhaltspflichtigem Kind hinzuzurechnen.

3. Sicherung des Förderzwecks

- Wenn der Begünstigte nach dem geförderten Erwerb des Grundstücks seinen Erstwohnsitz für weniger als zehn Jahre auf diesem Grundstück hat, soll der Begünstigte einen angemessenen Teil der Vergünstigung zurückerstatten. Dieser prozentuale Anteil errechnet sich in der Regel aus dem Zeitraum, der bis zu einer Nutzung von zehn Jahren fehlt (bei einem Verkauf nach acht Jahren zum Beispiel 20 %). Rechenbeispiel:
 Bodenrichtwert 390,- EUR/m², Preis Einheimischenmodell 234 €/m² Differenz 156 €/m²
 Wohnsitzwechsel nach 8 Jahren → Nachzahlung 20% v. 156 €/m²

4. Auswahlkriterien (nicht abschließend)

Sozialkriterien (Einkommen)			
Kriteriennummer:	Auswahlkriterium	Punkte	Hinweise / gesetzliche Anforderungen
3.2.1	Bewerber, deren Einkommen (Gesamtbetrag der Einkünfte) liegt unter der Einkommensgrenze von 54.500,- Euro liegen	20	Bei Ehegatten / Lebenspartner als Bewerber gilt für die addierten Einkommen das Zweifache der maßgeblichen Einkommensgrenze. Voraussetzung ist die grundbuchmäßige Eintragung

	bis zu 80% der maßgeblichen Einkommensgrenze	10	beider Bewerber als künftige Eigentümer. Zu der maßgeblichen Einkommensgrenze ist ein Freibetrag in Höhe von 9.600 Euro je im Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Kind hinzuzurechnen. www.statistik.bayern.de Pfad Produkte/Statistik kommunal
	ab 80% bis 95% der maßgeblichen Einkommensgrenze	5	
	über 95% bis 100% der maßgeblichen Einkommensgrenze:		
	Familiäre Kriterien		
3.2.2.1	Bewerber unter 35 Jahre (bei (Ehe-)Paar mindestens ein Bewerber)	10	
3.2.2.2	Anzahl zugeordneter Kinder und / oder pflegebedürftiger oder behinderter Angehöriger		Maximal werden insgesamt 20 Punkte vergeben. Pflegebedürftige Angehörige (Pflegegrad 3 bis 5) Angehörige mit Behinderung (Behinderungsgrad höher als 50%)
	1 Kind / pflegebedürftiger oder behinderter Angehöriger	10	
	2 Kinder / pflegebedürftiger oder behinderter Angehöriger	15	
	3 Kinder / pflegebedürftiger oder behinderter Angehöriger	20	

Ortsbezugs-kriterien			
Kriteriennummer:	Auswahlkriterium	Punkte	Hinweise / gesetzliche Anforderungen
3.2.3.1	Erstwohnsitz in der Gemeinde Rattenkirchen vor dem Stichtag		Erstwohnsitz gemäß Daten aus dem Einwohnermeldeamt, höchst zu erreichende Punktzahl bei einer Zeitdauer von max. 5 J. zulässig, max. 50% der Gesamtpunkte zulässig
	Mindestens 2 Jahre	10	
	Mindestens 3 Jahre	15	
	Mindestens 4 Jahre	20	
	5 Jahre und mehr	25	
3.2.3.2	Haupterwerbstätigkeit (abhängig beschäftigt oder selbstständig) mit Arbeitsplatz bzw. Betriebs/Unternehmenssitz in der Gemeinde Rattenkirchen	10	Eine Staffelung wäre möglich: z.B. 1 Jahr 2 Pkt. 2 Jahre 4 Pkt. usw.
3.2.3.3	Mitglied im geschäftsführenden Vorstand oder vergleichbare leitende Funktion (Kassenwart, Ausbildungsleiter etc.) in einem in der Gemeinde Rattenkirchen	20	

	ansässigen gemeinnützigen Verein, wenn diese Funktion bereits für mind. 24 Monate vor dem Stichtag ausgeübt wurde.		
3.2.3.4	Feuerwehrdienstleistender in der freiwilligen Feuerwehr Rattenkirchen, wenn die Aktivszeit bereits seit mind. 24 Monaten vor dem Stichtag besteht. Zusätzlich leitende Funktion als Feuerwehrdienstleistender (z.B. Gruppenführer, Kommandant etc.) in der freiwilligen FW Rattenkirchen seit mind. 24 Monaten vor dem Stichtag.	20 5	
	Treffen die vorhergenannten Kriterien gemeinsam zu, werden alle Werte zusammen bis zu einem maximalen Gesamtwert von 50 Punkten (50% der möglichen Maximalpunktzahl) addiert.		Ortsansässigkeit darf maximal 50% der Gewichtung ausmachen

Der Gemeinderat berät über die Inhalte der Vergaberichtlinie zur Vergabe von Baugrundstücken im Baugebiet „östlich der Walder Straße“.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vertagung des Tagesordnungspunktes Ö 4.

Beschlossen
JA 8 NEIN 0

5. Aufstellung von Hundekotbehältern in Rattenkirchen

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 03.04.2025, unterzeichnet von Anwohnern des Lanzinger Felds, ging eine Petition zur Aufstellung von Hundekotbehältern in Rattenkirchen ein.

Das Schreiben ist als Anlage beigelegt und wird verlesen. Es wird begehrt, Hundekotbehälter an geeigneten Stellen im Gemeindegebiet aufzustellen.

In der Petition wird „erwartet“, Hundekotbehälter aufzustellen, weil im Gegenzug Hundesteuer an die Gemeinde gezahlt wird. Diese Erwartung ist dahingehend richtig zu stellen, dass die Entrichtung einer Steuer keine bestimmte Gegenleistung begründet, insbesondere nicht, konkrete Maßnahmen umzusetzen. Steuern sind allgemeine Abgaben, die ohne konkrete Gegenleistung der Finanzierung des Gemeinwesens dienen.

Aus Sicht der Verwaltung ist anzuführen, dass die Aufstellung von Hundekotbehältern Kosten verursachen und einen Mehraufwand an Arbeitsleistung des Bauhofs für die Entleerung. Ein konkretes Angebot wurde noch nicht eingeholt. Vergleichbare Hundekotboxen einer Nachbarkommune kosteten im Jahr 2022 ca. 300,- € netto/Stück. Hundekotbeutel für die Hinterlassenschaften kosten ca. 13,50 € netto (1.000 Stück).

Der Gemeinderat berät über den Antrag.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat lehnt die Aufstellung von Hundekotbehältern in Rattenkirchen ab.

Beschlossen
JA 8 NEIN 0

6. Ortsrecht; Erlass einer Stellplatzsatzung

Sachvortrag:

Durch die Novelle der Bayerischen Bauordnung durch das erste Modernisierungsgesetz verändert sich die Systematik der Stellplatzpflicht grundlegend. Bisher waren die Stellplatzzahlen in der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung verankert, von denen die Gemeinden aber durch eine kommunale Stellplatzsatzung sowohl nach oben als auch nach unten abweichen konnten. Die Gemeinde Rattenkirchen hat im September 1994 eine Stellplatzsatzung erlassen und diese seither nicht geändert. Die Anzahl der Stellplätze ist lt. Satzung seitdem anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf aus dem Jahr 1994 zu ermitteln.

Für Gemeinden, die bisher keine Stellplatzsatzung hatten und bis 01.10.2025 keine Satzung erlassen, entfällt die gesetzliche Grundlage und dadurch auch eine Stellplatzpflicht, was jedoch nicht für die Gemeinde Rattenkirchen zutrifft, weil eine gültige Satzung besteht (aktuell rechtsverbindliche Stellplatzsatzungen behalten nach Art. 83 Abs. 5 Satz 2 BayBO ihre Gültigkeit, wenn sie die in der ab 1. Oktober 2025 geltenden Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) festgelegten Höchstzahlen nicht überschreiten).

Der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag haben aufgrund der Novellierung der BayBO in ausführlicher Absprache mit dem zuständigen Referat des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ein Satzungsmuster für eine Stellplatzsatzung erarbeitet. Da die bestehende Satzung mehr als 30 Jahre alt ist empfiehlt es sich, eine neue Satzung zu erlassen, die dem erarbeiteten Muster entspricht.

Diese erarbeitete Satzung kann ggf. punktuell dem tatsächlichen Bedarf durch Abweichungen nach **unten** angepasst werden, Abweichungen nach oben sind unzulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Stellplatzsatzung wie folgt:

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Rattenkirchen erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr.

4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Rattenkirchen. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage „Anlage zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Rattenkirchen vom 21.05.2025“ zur Satzung. Anlage „Anlage zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Rattenkirchen vom 21.05.2025“ ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.

(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden.

(4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung der Gemeinde Rattenkirchen (Stellplatz- und Garagensatzung) vom 23.09.1994 außer Kraft.

Rattenkirchen, TT.MM.JJJJ

Gemeinde Rattenkirchen

*Rainer Greilmeier
Erster Bürgermeister*

Anlage zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Rattenkirchen vom 21.05.2025

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, 1 Stellplatz je Wohnung bei einer Größe bis zu 50 m ² , bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	–
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u.ä.	1 Stellplatz je 4 Betten,	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u.ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B.	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90

	<i>Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)</i>		
4.2	<i>Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)</i>	<i>1 Stellplatz je 10 Sitzplätze</i>	<i>90</i>
4.3	<i>Kirchen</i>	<i>1 Stellplatz je 30 Sitzplätze</i>	<i>90</i>
5.	<i>Sportstätten</i>		
5.1	<i>Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze),</i>	<i>1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche</i>	<i>–</i>
5.2	<i>Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen</i>	<i>1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze</i>	<i>–</i>
5.3	<i>Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze</i>	<i>1 Stellplatz je 50 m² Hallenflächen</i>	<i>–</i>
5.4	<i>Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen</i>	<i>1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze</i>	<i>–</i>
5.5	<i>Freibäder und Freiluftbäder</i>	<i>1 Stellplatz je 300 m² Grundstücksfläche</i>	<i>–</i>
5.6	<i>Hallenbäder ohne Besucherplätze</i>	<i>1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen</i>	<i>–</i>
5.7	<i>Hallenbäder mit Besucherplätzen</i>	<i>1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze</i>	<i>–</i>
5.8	<i>Tennisplätze, Squashanlagen, o. ä. ohne Besucherplätze</i>	<i>2 Stellplätze je Spielfeld</i>	<i>–</i>
5.9	<i>Tennisplätze, Squashanlagen, o. ä. mit Besucherplätzen</i>	<i>2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze</i>	<i>–</i>
5.10	<i>Minigolfplätze</i>	<i>6 Stellplätze je Minigolfanlage</i>	<i>–</i>
5.11	<i>Kegel-, und Bowlingbahnen</i>	<i>4 Stellplätze je Bahn</i>	<i>–</i>
5.12	<i>Bootshäuser und Bootslichegeplätze</i>	<i>1 Stellplatz je 5 Boote</i>	<i>–</i>
5.13	<i>Fitnesscenter</i>	<i>1 Stellplatz je 40 m² Sportfläche</i>	<i>–</i>
6.	<i>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</i>		
6.1	<i>Gaststätten</i>	<i>1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche</i>	<i>75</i>
6.2	<i>Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten</i>	<i>1 Stellplatz je 20 m² NUF¹⁾, mindestens 3 Stellplätze</i>	<i>90</i>

6.3	<i>Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe</i>	<i>1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2</i>	75
6.4	<i>Jugendherbergen</i>	<i>1 Stellplatz je 15 Betten</i>	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	<i>Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung</i>	<i>1 Stellplatz je 4 Betten</i>	60
7.2	<i>Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung</i>	<i>1 Stellplatz je 6 Betten</i>	60
7.3	<i>Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke</i>	<i>1 Stellplatz je 4 Betten</i>	25
7.4	<i>Ambulanzen</i>	<i>1 Stellplatz je 30 m² NUF¹⁾, mindestens 3 Stellplätze</i>	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	<i>Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen</i>	<i>1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre</i>	10
8.2	<i>Hochschulen</i>	<i>1 Stellplatz je 10 Studierende</i>	–
8.3	<i>Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder</i>	<i>1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze</i>	–
8.4	<i>Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder</i>	<i>1 Stellplatz</i>	–
8.5	<i>Jugendfreizeitheime und dergl</i>	<i>1 Stellplatz je 15 Besucherplätze</i>	–
8.6	<i>Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.</i>	<i>1 Stellplatz je 10 Auszubildende</i>	–
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	<i>Handwerks- und Industriebetriebe</i>	<i>1 Stellplatz je 70 m² NUF¹⁾ oder je 3 Beschäftigte</i>	10
9.2	<i>Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze</i>	<i>1 Stellplatz je 100 m² NUF¹⁾ oder je 3 Beschäftigte</i>	–
9.3	<i>Kraftfahrzeugwerkstätten</i>	<i>6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand</i>	–
9.4	<i>Tankstellen</i>	<i>Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)</i>	–
9.5	<i>Automatische Kfz-Waschanlagen</i>	<i>5 Stellplätze je Waschanlage²⁾</i>	–
10.	Verschiedenes		
10.1	<i>Kleingartenanlagen</i>	<i>1 Stellplatz je 3 Kleingärten</i>	–

10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	–
------	-----------	---	---

1) NUF = Nutzungsfläche

2) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein

Beschlossen
JA 8 NEIN 0

7. Ortsrecht; Erlass einer Spielplatzsatzung

Sachvortrag:

Durch die Novelle der Bayerischen Bauordnung durch das erste Modernisierungsgesetz verändert sich die Systematik zur Herstellung von Spielplätzen grundlegend. Bisher war nach Art. 7 Abs. 3 BayBO geregelt, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen ist. Diese Pflicht fällt mit Wirkung zum 01.10.2025 weg.

Auch wenn bereits eine rechtsverbindliche Spielplatzsatzung besteht, muss wegen des Wegfalls der staatlichen Nachweispflicht eine neue Satzung erlassen werden. Dabei ist zu beachten, dass die neue Satzungsermächtigung des Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO gegenüber der bisherigen Ermächtigung inhaltlich eingeschränkt wurde. Die Gemeinde Rattenkirchen hat bisher keine Spielplatzsatzung erlassen.

Künftig hat es die Gemeinde selbst in der Hand festzulegen, ob es in ihrem Gebiet eine Spielplatzpflicht geben soll oder nicht. Wenn bis 01.10.2025 keine Spielplatzsatzung erlassen wird, entfällt die Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen aufgrund der gesetzlichen Änderungen.

Um die Pflicht im Gemeindegebiet weiter aufrecht zu erhalten, empfiehlt sich der Erlass einer sog. Spielplatzsatzung. Der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag haben hierfür in ausführlicher Absprache mit dem zuständigen Referat des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ein Satzungsmuster erarbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)

Die Gemeinde Rattenkirchen erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Gemeindegebiet Rattenkirchen.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

§ 3 Größe, Lage und Ausstattung

(1) Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 m². Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.

(2) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.

(3) Für je 50 m² Fläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen auszustatten.

§ 4 Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

(1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Soweit die Herstellung des Spielplatzes nicht möglich ist, kann die Verpflichtung auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung, Ausstattung und den Unterhalt des Spielplatzes durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde Rattenkirchen übernommen werden (Ablösevertrag). Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein Anspruch auf Ablöse.

§ 5 Unterhaltung

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

§ 6 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Beschlossen
JA 8 NEIN 0

8. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung

8.1 Auftragsvergabe Planungs- u. Ingenieurleistungen zum Straßenausbau Wald-Roßlauf-Thalham

Mitteilung:

Der Gemeinderat hat die Planungs- u. Ingenieurleistungen zum Straßenausbau Wald-Roßlauf-Thalham an das Ingenieurbüro Behringer & Partner mbB aus 84453 Mühldorf a. Inn vergeben.

Zur Kenntnis genommen

8.2 Auftragsvergabe Straßensanierungsarbeiten der Gemeindeverbindungsstraße von St2084 (Isentalstraße) Richtung Edmühle

Mitteilung:

Der Gemeinderat hat die erforderlichen Sanierungsarbeiten an der GVS von St2084 Richtung Edmühle (Oberflächenbehandlung mit vorheriger Behebung der Asphaltschäden) an die Firmen Babic – Bayerische Bitumen-Chemie GmbH aus 86859 Igling und SWIETELSKY Baugesellschaft m.b.H aus 83278 Traunstein vergeben.

Zur Kenntnis genommen

9. Sonstiges

Herr Bürgermeister Greilmeier teilt mit, dass die Sanierungsarbeiten an der Gemeindeverbindungsstraße von St2084 Richtung Edmühle bereits begonnen haben.

Des Weiteren gibt er bekannt, dass die Gemeinde Rattenkirchen in diesem Jahr erstmals am sogenannten Stadtradeln teilnimmt, welches von 23.06.2025 bis 13.07.2025 stattfindet. Ziel des Projekts ist die Förderung des Klimaschutzes und der Freude an Bewegung. Es können diverse Gruppen gegründet werden. Das Projekt wird auf der Homepage der Gemeinde noch beworben.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt der erste Bürgermeister Rainer Greilmeier um 21:49 Uhr die öffentliche 4. Sitzung des Gemeinderates.

Rainer Greilmeier
Erster Bürgermeister

Magdalena Mertin
Schriftführung